

dies die eigentliche Ursache der Malaise nur schwer verdecken: Rom möchte unter allen Umständen vermeiden, daß in Verlautbarungen von Episkopaten untereinander und gegenüber römischen Äußerungen (wie etwa im Fall AIDS der auch von Kardinal Ratzinger in seinem Brief an den Pronuntius in den USA, Erzbischof *Pio Laghi*, ausdrücklich erwähnte, ungezeichnete Beitrag im „Osservatore Romano“ vom 10. März) unterschiedliche Akzentsetzungen auftauchen. Das kann letztlich nur dazu führen, daß Ortskirchen bzw. Episkopate gehindert werden zu tun, was ihre pastorale Aufgabe ist. nt

Zwiespältig

Das BVG-Urteil zur Finanzierung von Abtreibungen durch die Krankenkassen

Mit seinem Urteil vom 1. August hat das Bundesverfassungsgericht die Klage einer katholischen Journalistin abgewiesen, die sich wegen der Finanzierung von nicht-medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbrüchen, als zahlendes Mitglied einer gesetzlichen Kranken- resp. Ersatzkasse in ihren Persönlichkeitsrechten (bezogen auf Art 2, abs. 1 GG) beeinträchtigt sah und deswegen vors Bundesverfassungsgericht gegangen war.

Das Urteil hat eine lange Vorgeschichte, in deren Verlauf das Bundesverfassungsgericht schon einmal mit dem Fall befaßt war. Begonnen hat sie mit einer Klage der Journalistin beim Sozialgericht Dortmund. Die Begründung der Klägerin: Die Verwendung ihrer Pflichtbeiträge zur Finanzierung von Abtreibungen nach der Notlagenindikation verletze sie, da Beiträge so zur Finanzierung von Handlungen verwendet würden, die sie in ihrem Gewissen ablehne, in ihren Grundrechten als Beitragszahlerin. Das Sozialgericht Dortmund setzte das Verfahren aus und legte die Frage dem

Bundesverfassungsgericht vor. Im April 1984 wies Karlsruhe die Vorlage mit dem von Verfassungsrechtlern allerdings keineswegs einhellig geteilten Argument als unzulässig ab, die Prüfung der Richtervorlage käme der Zulassung einer nach dem Grundgesetz nicht vorgesehenen Popularklage gleich.

Bei der Neuverhandlung des Falles entschied dann auch das Sozialgericht Dortmund gegen die Klägerin. Die Verhandlung vor dem Bundessozialgericht endete mit dem gleichen Ergebnis. Daraufhin wandte sich die Klägerin selbst an das Bundesverfassungsgericht. Sie ergänzte die ursprüngliche Klagebegründung um die Variante, der Aufgabenkreis einer Zwangskörperschaft, wie der gesetzlichen Krankenversicherungen, dürfe nicht nachträglich so erweitert bzw. verändert werden, daß es (von ihren Zielsetzungen her) praktisch zu einer „Neugründung“ komme. Mit dem Urteil des Ersten Senats (das von einer Siebenerbesetzung, ein Richter wirkte nicht mit, einstimmig gefällt wurde) wies nun das Bundesverfassungsgericht die Zulässigkeit der Klage mit der Feststellung ab: Die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen hätten keinen Anspruch darauf, die Zulässigkeit der Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen materiell durch die Gerichte klären zu lassen.

Begründet wurde die Ablehnung mit dem Doppelargument: 1. Bei der Übertragung der Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen auf die gesetzlichen Krankenkassen handle es sich keineswegs um eine Neugründung, sondern lediglich um eine Erweiterung. Das Verfassungsgericht wörtlich: „Durch die Übertragung zusätzlicher Aufgabenbereiche auf einen Zwangsverband wird die Verfassungsgemäßheit seiner Einrichtung und seines Bestandes nicht berührt, wenn er – wie hier – bei der Erfüllung der ursprünglichen, verfassungsrechtlich unbedenklichen Aufgaben verbleibt und die neuen Aufgaben den Charakter des Zwangsverbands nicht wesentlich verändern.“ 2. Die Tatsache, daß die gesetzlichen Krankenkassen alle im Sinne des § 200f der RVO „nicht

rechtswidrig“ vorgenommenen Abtreibungen erstatten, verletze nicht die Persönlichkeitsrechte der Versicherten. Diese sei „nur in ihrem Vermögen als Beitragszahlerin betroffen“.

Mit dem Urteil ist zwar im Kern nur über die Zulässigkeit der Klage im konkreten Fall entschieden worden, über die Sache selbst, wieweit die Finanzierung von nicht medizinisch indizierten Abtreibungen grundgesetzwidrig ist oder nicht, wenigstens insofern nicht, als eine verfassungsrechtliche Prüfung durch ein Normenkontrollverfahren, wenn eine der klageberechtigten Instanzen (die Bundesregierung, eine Landesregierung, mindestens ein Drittel der Mitglieder des Deutschen Bundestages) sich dazu entschließen würden, weiterhin möglich ist. Sieht man sich die Begründungen an, dann läßt sich allerdings feststellen, daß das Bundesverfassungsgericht auch Argumente zugunsten einer Bestätigung der Verfassungsverträglichkeit der jetzt geltenden Bestimmungen geliefert hat, vielleicht auch liefern wollte. Die ohnehin geringe Lust bei den dazu berechtigten politischen Instanzen, ein Normenkontrollverfahren zu erzwingen, wird deswegen vermutlich noch geringer werden.

Hilfreich wäre ein Normenkontrollverfahren unabhängig vom Ausgang dennoch. Die Ausschöpfung aller Rechtsmittel kann zwar diejenigen, die die Finanzierung von Abtreibungen durch die gesetzlichen Krankenkassen aus Gewissensgründen ablehnen, mit dem geltenden Recht nicht versöhnen, aber sie den zwiespältigen Gesetzeszustand doch leichter ertragen lassen. Und das Bundesverfassungsgericht wäre gezwungen, seine eigenen Widersprüche zu klären. Denn die im Urteil vom 1. August vorgebrachten Begründungen überzeugen in keiner Weise. Weder die Feststellung, daß die Krankenkassen mit der Abtreibungsfinanzierung im Rahmen verfassungsrechtlich unbedenklicher Aufgaben verbleiben, noch die Reduzierung der Gewissensfrage auf die Betroffenheit von Pflichtversicherten „nur“ in ihrem materiellen Vermögen als Beitragszahler. se